

**Abschluss eines 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 "Niederseßmar - Am alten Bahnhof / Einzelhandelsansiedlung"; Wechsel des Vorhabenträgers****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
29.03.2017	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt stimmt dem materiellen Inhalt des zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abzuschließenden 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Niederseßmar – Am alten Bahnhof / Einzelhandelsansiedlung“ in vollem Umfang zu und beauftragt die Verwaltung, den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Niederseßmar – Am alten Bahnhof / Einzelhandelsansiedlung“ abzuschließen.

**Begründung:**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Niederseßmar – Am alten Bahnhof / Einzelhandelsansiedlung“ bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes als Lebensmittelmarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 1750 qm incl. einer Verkaufsfläche von mind. 350 qm für Getränke (Vorhaben A) und eines Einzelhandelsbetriebes mit einer max. Verkaufsfläche von 700 qm für nicht- zentrenrelevante Sortimente (Vorhaben B). Mit Abschluss des Durchführungsvertrages hat sich die „Am alten Bahnhof Niederseßmar GmbH“, Bonn (Vorhabenträger) zur Durchführung der beiden Vorhaben in einer bestimmten Frist und Form vertraglich gegenüber der Stadt Gummersbach verpflichtet.

Mit notarieller Beurkundung vom 21.12.2016 hat der Vorhabenträger die Grundstücke an die „Rewe West eG“, Hürth veräußert. Der Vorhabenträger ist somit nicht mehr in der Lage, die beiden Vorhaben durchzuführen. Entsprechend dem notariellen Kaufvertrag hat sich die „Rewe West eG“ gegenüber dem Vorhabenträger verpflichtet, seine Verpflichtungen gegenüber der Stadt Gummersbach zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 16.02.2017 haben die „Am alten Bahnhof Niederseßmar GmbH“ (Anlage) und die „Rewe West eG“ (Anlage) den Wechsel des Vorhabenträgers beantragt.

Entsprechend § 13 des Durchführungsvertrages bedarf der Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Stadt. Die Stadt wird die Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger sich gegenüber der Stadt verpflichtet, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Mit Abschluss des 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Niederseßmar – Am alten Bahnhof / Einzelhandelsansiedlung“ liegen diese Voraussetzungen vor.

Für das Vorhaben B hat sich die „Am alten Bahnhof Niederseßmar GmbH“ entsprechend § 4 des Durchführungsvertrages gegenüber der Stadt Gummersbach verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen. Diese Frist ist am 12.12.2016 abgelaufen. In einem Erörterungsgespräch hat die „Rewe West eG“ darum gebeten, diese Frist zu verlängern. Aus Sicht der Verwaltung bestehen hiergegen keine Bedenken. Entsprechende Regelungen sind hierzu im 1. Nachtrag des Durchführungsvertrages aufgenommen worden.

**Anlage/n:**

Schreiben der „Am alten Bahnhof Niederseßmar GmbH“  
Schreiben der „Rewe West eG“  
1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag